



ZEICHENERKLÄRUNG

| | | | |
|---|---|----------------------|------------------------------|
| A.) Für die Festsetzungen | | B.) Für die Hinweise | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung | | vorhandene Grundstücksgrenze |
| | Baugrenze | | Flurstücksnummer |
| | Flurstrichung | | bestehende Wohngebäude |
| Bei den bestehenden Gebäuden richtet sich die Gebäudehöhe nach § 34 BauGB | | | bestehende Nebengebäude |
| | | | geplante Wohngebäude |
| | | | geplante Garagen |

**SATZUNG
der Gemeinde Soyen**

Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat Soyen hat am 31.08.1998 den Erlaß der Außenbereichssatzung beschlossen.
- b) Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 01.10.1998 wurde vom 16.10. mit 16.11.1998 öffentlich ausgelegt.
- c) Der Gemeinderat Soyen hat am 15.03.1999 die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vorgenommen.
- d) Der Gemeinderat Soyen hat am 15.03.1999 den Satzungsbeschluß gefaßt.
- e) Die Genehmigung wurde am 08.04.1999 beantragt.
- f) Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt Rosenheim wurde am 13.07.1999 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln bekanntgemacht.



Landratsamt Rosenheim 26.08.99

Limbeck



**SATZUNG
der Gemeinde Soyen**

Die Gemeinde Soyen erläßt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Außenbereichssatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan der gemeindlichen Bauverwaltung (M 1:1000) i.d. Fassung vom 15.03.1999. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Satzungszweck**

Im Geltungsbereich der Satzung kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegenhalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3
Bauliche Nutzung**

Auf den innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücken ist die Errichtung von maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälften und maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Die Baugrenzen gemäß Zeichen 3.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung und § 23 Abs. 3 BauNVO sind dabei einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich im übrigen nach der vorhandenen Umgebungsbebauung.

**§ 4
Festsetzungen durch Text**

- a) Die zulässige überbaubare Grundfläche für Einfamilienhäuser beträgt maximal 100 m², wobei das Gebäude-Längen-Seitenverhältnis bei etwa 8 x 12,5 m liegen soll.
- b) Caragenwandhöhen werden auf maximal 3,00 m festgesetzt.
- c) Die zulässige maximale Wandhöhe der Wohnhäuser an den Talseiten beträgt 6,00 m.
- d) Dachneigungen 23 - 27 °
- e) Geländeänderungen sind nicht zugelassen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soyen, den 13.07.1999
(Kebinger, 1. Bürgermeister)



ORIGINAL

Kebinger
GEMEINDE SOYEN, Lkr. Rosenheim
Außenbereichssatzung Hohenburg
M = 1 : 1000
In der Fassung vom 15.03.1999

